

Planungskarte der externen Maßnahmen zum „Wohngebiet Ketziner Straße“ / Stadt Nauen



Legende

-  Extensivierungsflächen
-  Fläche für Ersatzaufforstung
-  geplante Pflanzungen im Rahmen der Ersatzaufforstung

Erläuterungen zu Ersatzaufforstungs- und Extensivierungsflächen

- ① Das Flurstück 69 (Ersatzaufforstungsfläche K) ist mit ca. 2.485 m² teilweise als Ersatzaufforstungsfläche für das Wohngebiet Ketziner Straße festgesetzt.
- ② Das Flurstück 72 ist mit ca. 8.206 m² teilweise als externe Ausgleichsfläche für das Wohngebiet Ketziner Straße festgesetzt. (Fläche I)
- ③ Die komplette Fläche des Flurstückes 259 wurde mit 6.440 m² als Extensivierungsfläche "Wohngebiet Ketziner Straße" festgesetzt. (Fläche G)
- ④ Auf dem Flurstück 71 wurden 2.107 m², also die Gesamtfläche, als Extensivierungsfläche ausgewiesen. (Fläche H)
- ④ Auf dem Flurstück 261 stehen 2.566 m² als Extensivierungsfläche zur Verfügung. (Fläche J)

Kartengrundlage

- Flurstücksgrenze
- 76 Flurstücksbezeichnung z. B. 76

Erläuterungen zu Ersatzaufforstungsflächen gem. §§ 1 und 8 Landeswaldgesetz/LWDG

- ③ Auf dem Flurstück 69 Gemarkung Nauen Flur 1 ist auf 2,485er² eine Ersatzaufforstung im Rahmen einer Waldumwandlung durchzuführen.
Wichtig: Ersatzaufforstung
 Die Ersatzaufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur - i.d.R. 5 Jahre - zu pflegen, nachzubessern und gegen Verbleib durch niederkalibrige Zäunung mit einem Knotenpflichtzaun (Mindesthöhe 1,80 m) zu sichern. Der Zaun ist nach Sicherung der Kultur vollständig abzubauen und zu entsorgen.
 Die Ausführung der Ersatzmaßnahmen wird mit der zuständigen Behörde (Untere Forstbehörde) vertraglich fixiert. Eine Zuordnungsfestsetzung wird nicht getroffen.
 Es sind bei Anwendung eines Platzbedarfs von 30m²/Baum min. 83 Pflanzungen vorzunehmen. Bei der Ausführung der Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Um die gemeinsame Vielfalt der einheimischen Fauna und Flora (z.B. regionale Subspezies) zu erhalten, ist die Herkunft des Saatgut- oder Pflanzmaterials zu prüfen. Es sollte entweder autochthon (d.h. gebietsfremd, ggf. vor Ort gewonnen) sein oder aber aus geschützten Herkünften (Gebietsnachwuchs) stammen. Für die Auswahl des Laubgehölzes ist die Pflanzliste zu den heimischen Arten von Forstpflanzen (Waldbaumarten) zu verwenden.
 Nach §32 (1) LWaldG hat die untere Forstbehörde über die Feststellung der Waldgenossenschaft nach §32 (1) 6 hinaus zu gewährleisten, dass die Aufgabe des Monitorings der Entwicklung der Waldökosysteme erfüllt wird. Damit ist die untere Forstbehörde der fachliche Ansprechpartner für die Abstimmung und laufende Anpassung der Monitoringsmaßnahmen.

Stadt Nauen, Planungskarte zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen -extern- „Wohngebiet Ketziner Straße“

Planbereich: Gemarkung Nauen
 Flur 7 und 11
 Flurstücke 69, 72, 259, 71, 261

Planungsgrundlage: BRANDENBURG VIERWERK, Auszug vom 09.01.2017

Planungsdatum: Januar 2017

Planverfasser:

